

**V Q F**

---

**Reglement**

**der**

**Branchenorganisation für die Vermögensverwaltung**

**des**

**VQF Verein zur Qualitätssicherung von  
Finanzdienstleistungen**

**in Sachen**

**Ausübung der Vermögensverwaltung**

---

# Inhaltsverzeichnis

---

<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
Art. 1    Zweck	3
Art. 2    Persönlicher Geltungsbereich des Reglements sowie der Verhaltensregeln	3
Art. 3    Aufnahmeverfahren	4
Art. 4    Voraussetzung für die Mitgliedschaft	5
<b>2. Aufsicht und Prüfung</b>	<b>6</b>
Art. 5    Grundsätze und Prüfkonzept	6
<b>3. Massnahmen und Sanktionen</b>	<b>6</b>
<b>3.1 Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>6</b>
Art. 6    Zuständigkeit und Verfahren	6
<b>3.2 Massnahmen</b>	<b>7</b>
Art. 7    Inhalt, Anfechtbarkeit sowie Verbindung mit Sanktionen	7
<b>3.3 Sanktionen</b>	<b>7</b>
Art. 8    Sanktionsarten, Verbindung mit Massnahmen sowie Bemessung der Konventionalstrafe	7
Art. 9    Verletzung dieses Reglements und/oder der Verhaltensregeln (Grundtatbestand)	8
Art. 10   Leichte Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglements und/oder der Verhaltensregeln (Bagatellverstösse)	8
Art. 11   Wiederholte Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglement und/oder der Verhaltensregeln und Nichtbefolgung von Aufforderungen zur Einhaltung von Bestimmungen dieses Reglements und/oder der Verhaltensregeln	8
Art. 12   Grobe Verletzungen von Bestimmungen dieses Reglements und/oder der Verhaltensregeln	8
Art. 13   Verletzung der Mitgliedschaftsvoraussetzungen (Art. 4 der Statuten und Art. 4 dieses Reglements)	8
Art. 14   Nichtbezahlung fälliger Forderungen des Vereins gegenüber dem Mitglied	9
<b>3.4 Einsprache gegen Sanktionen und Schiedsgericht</b>	<b>9</b>
Art. 15   Mitteilungspflicht	9
Art. 16   Einsprache gegen Sanktionen	9
Art. 17   Verfahren der Ernennung des Einzelschiedsrichters und Schiedsgerichtsverfahren	10
<b>4. Schlussbestimmungen</b>	<b>11</b>
Art. 18   Salvatorische Klausel	11
Art. 19   Inkrafttreten	11

Der Vorstand des VQF Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen (nachfolgend: „VQF“) erlässt gestützt auf Art. 19 Abs. 1 der Statuten des VQF (nachfolgend: „Statuten“) das vorliegende Reglement (nachfolgend: "Reglement") für die Mitglieder der Branchenorganisation für die Vermögensverwaltung des VQF (nachfolgend: „BOVV VQF“).

---

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup> Dieses Reglement legt für die der BOVV VQF angeschlossenen Mitglieder (nachfolgend: "BOVV-Mitglied VQF") Folgendes fest:

- a. das Verfahren für den Anschluss von BOVV-Mitgliedern beim VQF (Art. 3 des Reglements) und die Voraussetzungen der BOVV-Mitgliedschaft beim VQF (Art. 4 des Reglements);
- b. wie die Einhaltung der Pflichten nach Verhaltensregeln der BOVV VQF für die Ausübung der Vermögensverwaltung (VQF Dok. Nr. 500.02; nachfolgend: "Verhaltensregeln") kontrolliert wird (Art. 5 des Reglements);
- c. die Folgen der Verletzung der Pflichten gemäss den Verhaltensregeln und der Verletzung von Mitgliedschaftsvoraussetzungen (Sanktionen und Massnahmen gemäss Art. 6 ff. des Reglements).

<sup>2</sup> Kraft Anerkennung der Verhaltensregeln durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (nachfolgend: "FINMA") als Mindeststandard obliegt die Aufsicht über die Umsetzung und Einhaltung der Verhaltensregeln dem VQF als anerkannte Branchenorganisation für die Vermögensverwaltung.

### **Art. 2 Persönlicher Geltungsbereich des Reglements sowie der Verhaltensregeln**

<sup>1</sup> Dieses Reglement (VQF Dok. Nr. 500.01) und die Verhaltensregeln (VQF Dok. Nr. 500.02) gelten für alle Mitglieder des VQF im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Statuten, welche dem VQF als BOVV-Mitglied beigetreten bzw. als BOVV-Mitglied aufgenommen worden sind. Auf Gesuchsteller für eine BOVV-Mitgliedschaft beim VQF finden die Art. 3 und 4 des Reglements Anwendung.

<sup>2</sup> Für diejenigen BOVV-Mitglieder des VQF im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Statuten, welche sich zusätzlich den Reglementen der Selbstregulierungsorganisation des VQF (nachfolgend: "SRO VQF") in Sachen Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung unterstellt haben (VQF Dok. Nr. 400.1.2; VQF Dok. Nr. 400.2) und die damit auch SRO-Mitglied beim VQF (nachfolgend: "SRO-Mitglied VQF") sind, gelten zusätzlich zu den Verhaltensregeln auch die Reglemente der SRO VQF.

<sup>3</sup> Dieses Reglement (VQF Dok. Nr. 500.01) und die Verhaltensregeln (VQF Dok. Nr. 500.02) gelten nicht für diejenigen Mitglieder des VQF im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Statuten, welche sich nur den Reglementen der SRO VQF in Sachen Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung unterstellt haben

(VQF Dok. Nr. 400.1.2; VQF Dok. Nr. 400.2) und ausschliesslich SRO-Mitglied VQF sind.

<sup>4</sup> Dieses Reglement (VQF Dok. Nr. 500.01) und die Verhaltensregeln (VQF Dok. Nr. 500.02) gelten nicht für Mitglieder des VQF im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Statuten (Passivmitglieder).

<sup>5</sup> Der in den übrigen Bestimmungen in diesem Reglement (VQF Dok. Nr. 500.01) verwendete Begriff "Mitglied" bezieht sich ausschliesslich auf BOVV-Mitglieder VQF.

### *Art. 3 Aufnahmeverfahren*

<sup>1</sup> Für SRO-Mitglieder VQF sieht die Aufsichtskommission ein vereinfachtes Verfahren der Unterstellung unter die Regularien der BOVV VQF vor. Es findet eine Beschränkung auf eine einfache Mutationserklärung (VQF Dok. Nr. 500.10) statt. Für nicht bereits der SRO VQF angeschlossene Gesuchsteller gelten die Bestimmungen von Art. 3 Abs. 2 - 9 des Reglements.

<sup>2</sup> Wer BOVV-Mitglied VQF im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Statuten werden will, hat ein schriftliches, rechtsgültig unterzeichnetes Aufnahmegesuch (VQF Dok. Nr. 500.11) mit sämtlichen damit verlangten Unterlagen einzureichen. Mit vollständiger Bezahlung der Aufnahmegebühr und vollständiger Einreichung aller erforderlicher Unterlagen gilt das Gesuch als eingereicht.

<sup>3</sup> Mit Einreichung des Aufnahmegesuchs unterzieht sich der Gesuchsteller sämtlichen Aufnahmebestimmungen der BOVV VQF und allfälligen Auflagen und/oder Bedingungen der FINMA wie z.B. betreffend Behandlung verspäteter Gesuche.

<sup>4</sup> Nach Eingang der Aufnahmegebühr prüft das Sekretariat im Auftrag der Aufsichtskommission das eingereichte Aufnahmegesuch auf dessen formelle Vollständigkeit und verlangt bei unvollständigen Aufnahmegesuchen die zur Vervollständigung des Gesuches notwendigen Unterlagen beim Gesuchsteller ein.

<sup>5</sup> Ist das Aufnahmegesuch vollständig oder kommt der Gesuchsteller der zweiten Aufforderung des Sekretariats zur Vervollständigung des Gesuchs nicht nach, so wird das Gesuch an die Aufsichtskommission weitergeleitet.

<sup>6</sup> Die Aufsichtskommission prüft das Gesuch und entscheidet endgültig über die Aufnahme oder Nichtaufnahme des Gesuchstellers. In der Regel führen unvollständige Gesuche zu einer Nichtaufnahme.

<sup>7</sup> Die Aufsichtskommission kann vor ihrem Entscheid über Aufnahme oder Nichtaufnahme vom Gesuchsteller zusätzliche Auskünfte und Unterlagen einfordern, welche die Aufsichtskommission für ihren Entscheid als notwendig erachtet oder sie kann eine vorgängige Vorortprüfung beim Gesuchsteller (Aufnahmeprüfung) anordnen. Die Anordnung solcher erweiterter Massnahmen ist nicht anfechtbar.

<sup>8</sup> Zum verfahrensabschliessenden Entscheid der Aufsichtskommission über Aufnahme oder Nichtaufnahme in die BOVV VQF gilt Folgendes:

- a. Der Entscheid wird dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt.
- b. Ablehnende Entscheide (Nichtaufnahme) müssen nicht begründet werden.

- c. Die Aufnahme kann ausnahmsweise (auflösend oder aufschiebend) bedingt oder mit Auflagen erfolgen. Die entsprechende Bedingung oder Auflage ist im Aufnahmeentscheid explizit zu nennen und zu beschreiben. Bei Nichterfüllung einer Auflage kann ein Sanktionsverfahren gegen das fehlbare Mitglied eröffnet werden. Bei Eintritt einer auflösenden Bedingung wird die zuvor erteilte Mitgliedschaft per sofort unwirksam bzw. erlischt.
- d. Ein Schiedsverfahren (Art. 15 und 16 des Reglements) ist in jedem Fall ausgeschlossen.

<sup>9</sup> Die Aufnahmegebühr sowie die für die Durchführung einer allfälligen Aufnahmeprüfung vom Gesuchsteller an den VQF überwiesenen Aufwandentschädigungen werden weder bei Gesuchsrückzug noch bei einer Ablehnungsentscheid (Nichtaufnahme) zurückerstattet.

#### *Art. 4 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft*

<sup>1</sup> Es gelten die Anforderungen gemäss Art. 4 der Statuten.

<sup>2</sup> Das Mitglied sorgt dafür, dass es nur Mitarbeiter und sonstige Hilfspersonen beschäftigt, die:

- a. hinreichende Gewähr für die Erfüllung der Pflichten gemäss Statuten des VQF, dieses Reglements und der Verhaltensregeln bieten, und
- b. bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die Erfordernisse einer standesgemässen und qualitativ hochstehenden Geschäftsethik einhalten.

<sup>3</sup> Weiter muss das Mitglied über eine angemessene interne Organisation verfügen, welche die Erfüllung und Kontrolle der Pflichten aus diesem Reglement und den Verhaltensregeln im Betrieb sicherstellt. Das Mitglied sorgt für die sorgfältige Auswahl, regelmässige Aus- und Weiterbildung, Instruktion und Kontrolle seiner Mitarbeiter und seiner sonstigen Hilfspersonen hinsichtlich der für sie wesentlichen Aspekte der Einhaltung dieses Reglements und der Verhaltensregeln.

<sup>4</sup> Das Mitglied ist zudem verpflichtet, sich jederzeit einer Prüfung durch die BOVV VQF zu unterziehen, dabei mitzuwirken und – auch ausserhalb der Prüfungen – sämtliche Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die von ihm anlässlich einer solchen Prüfung – oder ausserhalb der Prüfungen direkt von der Aufsichtskommission – einverlangt werden.

<sup>5</sup> Die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind dauernd einzuhalten.

<sup>6</sup> Sämtliche Veränderungen von Sachverhaltsangaben und sonstigen Informationen (personeller oder struktureller Natur), die Inhalt des Gesuchs zur Aufnahme in die BOVV VQF waren, sind umgehend der BOVV VQF mitzuteilen und müssen von ihr genehmigt werden.

## **2. Aufsicht und Prüfung**

### **Art. 5 Grundsätze und Prüfkonzept**

<sup>1</sup> Die Aufsichtskommission überwacht alle Mitglieder in Bezug auf die Einhaltung der Pflichten gemäss Statuten, diesem Reglement und den Verhaltensregeln. Die Aufsichtskommission ist jederzeit berechtigt, alle für die Überwachung notwendigen Auskünfte und Unterlagen vom Mitglied einzuverlangen. Im Falle einer Anzeige Dritter gegen ein Mitglied erfolgt eine adäquate Intervention der Aufsichtskommission.

<sup>2</sup> Die konkrete Ausgestaltung dieser Überwachung und der Prüfungen ist im "Prüfkonzept der BOVV VQF in Sachen Verhaltensregeln für die Ausübung der Vermögensverwaltung" (VQF Dok. Nr. 500.20) geregelt. Die Bestimmungen dieses Prüfkonzepts gelten als integrierender Bestandteil dieses Reglements.

<sup>3</sup> Das Mitglied ist insbesondere verpflichtet, sich jederzeit einer Prüfung zu unterziehen, dabei mitzuwirken und – auch ausserhalb der Prüfungen – sämtliche Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die von ihm anlässlich einer solchen Prüfung (oder ausserhalb der Prüfung direkt von der Aufsichtskommission) einverlangt werden.

## **3. Massnahmen und Sanktionen**

### **3.1 Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 6 Zuständigkeit und Verfahren**

<sup>1</sup> Die Aufsichtskommission ist zuständig für (Art. 22 Abs. 2 und 3 der Statuten):

- a. die Abklärung, Untersuchung und Sanktionierung von Verletzungen der Statuten, dieses Reglements und der Verhaltensregeln; sowie
- b. die Anordnungen aller Massnahmen zur Wiederherstellung und Einhaltung des mit den Statuten, diesem Reglement und den Verhaltensregeln konformen Zustands.

<sup>2</sup> Die Aufsichtskommission bestimmt das Verfahren und die Kostenfolgen bei Sanktionsentscheiden. Verletzt ein BOVV-Mitglied VQF, welches zudem SRO-Mitglied VQF ist, durch ein bestimmtes Verhalten nicht nur dieses Reglement und/oder die Verhaltensregeln der BOVV VQF sondern ebenfalls die Reglemente der SRO VQF, so kann die Aufsichtskommission die beiden Sanktionsverfahren miteinander verbinden.

<sup>3</sup> Die Kündigung der BOVV VQF-Mitgliedschaft durch das Mitglied hat keine Auswirkungen auf das Bestehen der Sanktionsgewalt der Aufsichtskommission für die während der Dauer der Mitgliedschaft erfolgten Verletzungen der Pflichten gemäss Statuten, diesem Reglement oder den Verhaltensregeln.

<sup>4</sup> Der Sanktionsentscheid verpflichtet auch ein ausgetretenes, ehemaliges BOVV-Mitglied VQF, wenn der Sanktionsentscheid dem ehemaligen Mitglied bis spätestens zum Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich mitgeteilt wurde. Als Datum der Mitteilung des Sanktionsentscheids gilt der Zeitpunkt des Versands gemäss Poststempel.

### **3.2 Massnahmen**

#### *Art. 7 Inhalt, Anfechtbarkeit sowie Verbindung mit Sanktionen*

<sup>1</sup> Die Aufsichtskommission kann im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit dem Mitglied:

- a. Fristen zur Wiederherstellung des mit den Statuten, diesem Reglement und den Verhaltensregeln konformen Zustands (in der Regel maximal drei Monate ab Mitteilung der Massnahme) ansetzen;
- b. Auflagen personeller oder organisatorischer Natur erteilen;
- c. Fristen zur regelmässigen Berichterstattung über bestimmte Ereignisse oder Tatsachen ansetzen.

<sup>2</sup> Derartige Massnahmen können, soweit sie nicht mit einer Sanktion im Sinne von Art. 8 ff. dieses Reglements verbunden sind, nicht angefochten werden.

### **3.3 Sanktionen**

#### *Art. 8 Sanktionsarten, Verbindung mit Massnahmen sowie Bemessung der Konventionalstrafe*

<sup>1</sup> Die Aufsichtskommission kann gegenüber dem Mitglied folgende Sanktionen aussprechen:

- a. Verweis;
- b. Konventionalstrafe bis CHF 250'000.--;
- c. Vereinsausschluss.

<sup>2</sup> Die Sanktionen nach Art. 8 lit. a und b dieses Reglements können mit Massnahmen gemäss Art. 7 dieses Reglements verbunden werden. Der Vereinsausschluss kann mit einer Konventionalstrafe bis CHF 250'000.-- verbunden werden.

<sup>3</sup> Die Höhe der Konventionalstrafe wird bemessen nach der Schwere der Verletzung und dem Grad des Verschuldens. Soweit bekannt, wird auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Mitglieds berücksichtigt.

*Art. 9 Verletzung dieses Reglements und/oder der Verhaltensregeln (Grundtatbestand)*

<sup>1</sup> Verstösse gegen die Bestimmungen dieses Reglements und/oder der Verhaltensregeln werden mit einer Konventionalstrafe bis CHF 250'000.-- bestraft.

*Art. 10 Leichte Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglements und/oder der Verhaltensregeln (Bagatellverstösse)*

<sup>1</sup> Handelt es sich um leichte, fahrlässige Verstösse (Bagatellverstösse), so kann anstelle einer Konventionalstrafe ein Verweis ausgesprochen werden. Nicht als Bagatellverstösse gelten z.B. systematische Nichteinhaltung der Treue- und Sorgfaltspflichten.

<sup>2</sup> Auf eine Sanktionierung kann bei Bagatellverstössen verzichtet werden, wenn das Mitglied einer Aufforderung zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands innert der angesetzten Frist (in der Regel maximal drei Monate ab Mitteilung der Aufforderung) vollumfänglich nachkommt.

*Art. 11 Wiederholte Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglement und/oder der Verhaltensregeln und Nichtbefolgung von Aufforderungen zur Einhaltung von Bestimmungen dieses Reglements und/oder der Verhaltensregeln*

<sup>1</sup> Musste das Mitglied bereits wegen Verstössen gegen Bestimmungen dieses Reglements und/oder der Verhaltensregeln mit einer Konventionalstrafe gebüsst werden oder ist es einer Aufforderung zur Einhaltung oder Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen, so kann die Aufsichtskommission das fehlbare Mitglied ausschliessen. Ist diese Aufforderung zusammen mit einer Sanktion verbunden worden, so bedarf es nur einer schriftlichen Mahnung.

*Art. 12 Grobe Verletzungen von Bestimmungen dieses Reglements und/oder der Verhaltensregeln*

<sup>1</sup> Bei vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Verletzungen elementarer Bestimmungen dieses Reglements und/oder der Verhaltensregeln beschliesst die Aufsichtskommission den Ausschluss.

<sup>2</sup> Auf einen Ausschluss kann verzichtet werden, wenn die fehlbare Person aus der Organisation des Mitglieds ausgeschlossen wird und/oder das Mitglied den Nachweis erbringt, dass es den ordnungsgemässen Zustand innert kurzer Frist (maximal drei Monate) wiederhergestellt hat und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach diesem Reglement und der Verhaltensregeln bietet.

*Art. 13 Verletzung der Mitgliedschaftsvoraussetzungen (Art. 4 der Statuten und Art. 4 dieses Reglements)*

<sup>1</sup> Die Aufsichtskommission schliesst ein Mitglied aus, wenn es die Anforderungen bzw. Voraussetzungen zur Mitgliedschaft nach Art. 4 der Statuten und/oder Art. 4 dieses Reglements nicht mehr erfüllt.

#### *Art. 14 Nichtbezahlung fälliger Forderungen des Vereins gegenüber dem Mitglied*

<sup>1</sup> Beahlt ein Mitglied fällige Forderungen des Vereins gegenüber dem Mitglied, wie beispielsweise

- a. Mitgliederbeiträge,
- b. sonstige Gebühren gemäss Gebührenreglement, oder
- c. nicht mit Einsprache im Sinne von Art. 15 dieses Reglements angefochtene Konventionalstrafen oder unangefochtene Verfahrenskosten aus einem Sanktionsverfahren

trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht, so kann die Aufsichtskommission das Mitglied nach unbenutztem Ablauf der mit zweiter Mahnung angesetzten Frist aus dem Verein ausschliessen.

### **3.4 Mitteilungspflicht sowie Einsprache gegen Sanktionen und Schiedsgericht**

#### *Art. 15 Mitteilungspflicht*

<sup>1</sup> Wird gegen ein Mitglied ein Verfahren eröffnet, das mit der Anordnung des Ausschlusses enden könnte, so ist die FINMA darüber zu orientieren. Nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens ist die FINMA zudem über den Ausgang des Verfahrens zu orientieren.

#### *Art. 16 Einsprache gegen Sanktionen*

<sup>1</sup> Gegen einen Sanktionsentscheid der Aufsichtskommission kann das betroffene Mitglied innert 20 Tagen seit Eröffnung schriftlich Einsprache erheben. Hinsichtlich Einsprache gilt Folgendes:

- a. Die Einsprache soll als Einsprache bezeichnet sein und enthalten:
  1. einen Antrag (Mitteilung, welche Teile des Sanktionsentscheids angefochten werden);
  2. eine kurze Darstellung der Klage- und Rechtsgründe unter Anrufung der dafür angetragenen Beweismittel;
  3. das Datum, die (rechtsgültige) Unterschrift des Einsprechers oder seines Vertreters (inkl. Beilage einer Prozessvollmacht des Vertreters);
  4. die unmissverständliche Willenskundgabe, dass ein vereinsexternes Schiedsgerichtsverfahren (Art. 17 dieses Reglements) durchzuführen sei.
- b. Die vom Einsprecher aufgeführten Urkunden und Beweismittel sind, soweit sie sich im Besitz des Einsprechers befinden, mit der Einsprache einzureichen.

- c. Die Einsprache ist bei der Aufsichtskommission einzureichen.

<sup>2</sup> Wird ein Sanktionsentscheid nicht innerhalb der Einsprachefrist mit Einsprache angefochten, so gilt er als vom (aktuellen oder ehemaligen) Mitglied vorbehaltlos anerkannt und das vereinsinterne Sanktionsverfahren gilt als rechtskräftig abgeschlossen. Die Rechtskraft des Sanktionsentscheids wird bei unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist oder bei Rückzug der Einsprache auf das Datum der schriftlichen Mitteilung des Sanktionsbeschlusses zurückbezogen.

<sup>3</sup> Wird ein Sanktionsentscheid innerhalb der Einsprachefrist mit Einsprache angefochten und endigt die Mitgliedschaft des sanktionierten Mitglieds infolge Kündigung vor rechtskräftiger Erledigung des Schiedsverfahrens, so gilt Folgendes:

- a. Wenn der Sanktionsentscheid die Auferlegung einer Konventionalstrafe (ohne Ausschluss) beinhaltete, so wird das Schiedsverfahren hinsichtlich Konventionalstrafe (und Verfahrenskosten im vereinsinternen Sanktionsverfahren) auch nach Erlöschen der Mitgliedschaft nicht gegenstandslos und daher fortgesetzt.
- b. Wenn der Sanktionsentscheid den Ausschluss (ohne zusätzliche Auferlegung einer Konventionalstrafe) des später ausgetretenen Mitglieds beinhaltete, so gilt die nach der Mitteilung des Sanktionsentscheids erfolgte Kündigung als Rückzug der Einsprache gegen den Ausschlussbeschluss und das Schiedsverfahren wird gegenstandslos. Das Schiedsverfahren wird hingegen fortgesetzt, sofern das austretende Mitglied mit der Kündigung erklärt, am Schiedsverfahren festhalten zu wollen.
- c. Wenn der Sanktionsentscheid den Ausschluss des später ausgetretenen Mitglieds in Verbindung mit einer Konventionalstrafe (Art. 8 Abs. 2 dieses Reglements) beinhaltete, so gilt die nach Einreichung der Einsprache erfolgte Kündigung als Rückzug der Einsprache gegen den Ausschlussbeschluss. Das Schiedsverfahren wird jedoch nur hinsichtlich Ausschlussbeschluss gegenstandslos und daher hinsichtlich Konventionalstrafe (und Verfahrenskosten im vereinsinternen Sanktionsverfahren) fortgesetzt, sofern das Mitglied nicht erklärt, dass es auch die Einsprache gegen die Auferlegung einer Konventionalstrafe (und Auferlegung von Verfahrenskosten) zurückziehe.

#### *Art. 17 Verfahren der Ernennung des Einzelschiedsrichters und Schiedsgerichtsverfahren*

<sup>1</sup> Nach Eingang der Einsprache leitet die Aufsichtskommission die Einsprache an den Präsidenten des Kantonsgerichts des Kantons Zug weiter und ersucht diesen um Ernennung eines Einzelschiedsrichters.

<sup>2</sup> Der Kantonsgerichtspräsident schlägt den Parteien innert 30 Tagen einen fachlich ausgewiesenen Einzelschiedsrichter vor, der nicht Mitglied des VQF oder Organ eines Mitglieds des VQF ist. Gleichzeitig räumt der Kantonsgerichtspräsident den Parteien und dem Schiedsrichter die Möglichkeit ein, sich über die Honorierung des Schiedsrichters (Stundenansatz, Pauschalhonorar) zu einigen. Kommt keine Einigung zu Stande, so schlägt der Kantonsgerichtspräsident den Parteien einen anderen Schiedsrichter vor.

<sup>3</sup> Der Einzelschiedsrichter entscheidet endgültig.

<sup>4</sup> Zum Schiedsverfahren gilt Folgendes:

- a. Die Einsprache im Sinne von Art. 16 dieses Reglements gilt als erste Eingabe (Klage; erste Rechtsschrift im ersten Schriftenwechsel) im Schiedsverfahren.
- b. Sitz des Schiedsrichters ist Zug.
- c. Verhandlungssprache ist Deutsch.

<sup>5</sup> Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit sowie ergänzend dazu nach der Zivilprozessordnung des Kantons Zug.

#### **4. Schlussbestimmungen**

##### *Art. 18 Salvatorische Klausel*

<sup>1</sup> Sollten einzelne Bestimmungen dieses Reglements unwirksam oder undurchführbar sein oder während der Mitgliedschaftsdauer oder Geltungsdauer dieses Reglements unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit und Verbindlichkeit dieses Reglements im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, deren Wirkungen (primär) dem Vereinszweck oder (sekundär) dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommen.

##### *Art. 19 Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Der Vorstand des VQF hat dieses Reglement erlassen.

<sup>2</sup> Dieses Reglement tritt am 3. September 2009 in Kraft.

Zug, den 3. September 2009

Für den Verein

Der Präsident:  
Peter Rupper



Ein Mitglied des Vorstandes:  
Dr. Martin Neese

